

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 8, 24 (1) und 45 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 (1) sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwVG LSA) vom 23. 06.1994 (GVBl. S. 710) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am11.6.15..... folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) wird von der Hansestadt Stadt Seehausen (Altmark) als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

§ 2

Benutzerkreis

Die Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) kann von natürlichen und juristischen Personen und Vereinen genutzt werden.

§ 3

Gebühren

Für die Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren auf Grundlage einer Gebührenordnung, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.

§ 4

Anmeldung

- (1) Für die Entleiherung von Medien sind eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
 - (a) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen.
 - (b) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Bestimmungen dieser Satzung in der jeweiligen Fassung an und erteilt seine Einwilligung, die Angaben zur eigenen Person elektronisch zu speichern. Die Speicherung der Daten erfolgt unter Beachtung des

Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Sachsen – Anhalt. Gespeicherte Daten werden von der Bibliothek nicht an Dritte weitergegeben.

- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular seine Einwilligung in das Benutzungsverhältnis. Damit sind Minderjährige berechtigt, alle Leistungen der Bibliothek (entsprechend ihres Alters) einschließlich Internet zu nutzen. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten gemäß dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 5

Benutzerausweis

- (1) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Entleihungen sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust seines Benutzerausweises sowie Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) mitzuteilen.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatz – Benutzerausweises aufgrund von Abhandenkommen oder Beschädigung ist eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung zu zahlen.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß dieser Ordnung bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 6

Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 7

Ausleihverfahren

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) In der Stadtbibliothek gelten folgende Ausleihfristen:

(a) Bücher

4 Wochen

(b) Filme, Zeitschriften, Tonträger, Spiele
elektronische/digitale Medien:

1 Woche

- (3) Die Leihfrist für Bücher kann auf Antrag des Benutzers um weitere vier Wochen, bei allen anderen Ausleihen um eine weitere Woche, verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen der betreffenden Medien vorliegen. Die Stadtbibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (4) Die Ausleihfristen und Verlängerungsoptionen können in gerechtfertigten Einzelfällen durch die Stadtbibliothek geändert werden.
- (5) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (6) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung vorbestellt werden.

§ 8

Rückgabe, Versäumnisgebühren

- (1) Die entliehenen Medien der Stadtbibliothek sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist vollständig (d.h. Bücher mit Schutzumschlag und/oder Beilagen, Spiele mit allen Teilen, AV-Medien mit Hüllen und Cover, etc.) zurückzugeben. Video- und Musikkassetten sind im zurückgespulten Zustand abzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Versäumnisgebühren gemäß der Gebührenordnung erhoben.
- (3) Die Stadtbibliothek kann eine Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten ist, kann die Versäumnisgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Das fehlende Verschulden ist glaubhaft zu machen.

§ 9

Pflichten des Benutzers, Haftung, Schadensersatz

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe hat der Benutzer die Medien auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen. Mängel sind der Stadtbibliothek unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen.
- (2) Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts entliehener Medien obliegt dem Benutzer. Ergeben sich Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, so hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Stadtbibliothek von diesen freizustellen.

- (3) Die Benutzung entliehener Medien sowie der bereit gestellten Arbeitsplätze und des Internets erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien, der Arbeitsplätze und des Internets entstehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien und Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gemäß Gebührenordnung aufzukommen.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen. Das gilt nicht, wenn der Verlust des Benutzerausweises unverzüglich, d.h. am selben Tag, der Stadtbibliothek gemeldet wurde.

§ 10

Fernleihe, Internetnutzung

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Stadtbibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Fernleihverkehr aus anderen Bibliotheken Deutschlands. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig gemäß der Gebührenordnung. Über die, in der Gebührensatzung, geregelten Fernleihe – Gebühr hinaus, kann die entsendende Bibliothek Kosten geltend machen. (z.B. bei mehr als 20 Kopien Seiten). Diese sind vom Benutzer zu tragen.
- (2) Werden im Auftrag des Benutzers Kopien von Bibliotheksgut durch das Bibliothekspersonal oder selbstständig hergestellt, so sind diese kostenpflichtig gemäß der Gebührensatzung und nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts erstellbar.
- (3) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann. Voraussetzung für die Nutzung des Internets ist ein gültiger Benutzerausweis. Der Platz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen.
- (4) Die Nutzung des Internetzuganges ist gebührenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung.
- (5) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste ist untersagt und führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung dieser Dienstleistung.
- (6) Sie Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Die Art der Betrachteten Internetinhalte kann von der Stadtbibliothek nicht ständig kontrolliert werden.
- (7) Es darf keinerlei Änderung oder Manipulation am Computer vorgenommen werden. Die Missachtung dieser Regel führt zum Ausschluss von der Benutzung dieser Dienstleistung.

- (8) Es besteht die Möglichkeit gegen eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung Ausdrucke anzufertigen.
- (9) Der Nutzer bzw. gesetzliche Vertreter haftet für Schadensansprüche Dritter, die aufgrund von Missbrauch des Internetzugangs (z.B. illegaler Download) geltend gemacht werden.
- (10) Der Internet – Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt aus der Nutzung der angebotenen Dienste entstehen.
- (11) Im Internet angebotene kostenpflichtige Datenbanken dürfen nicht benutzt werden.
- (12) Das Herunterladen von Software und Betriebssysteme ist nicht gestattet.

§ 11

Verhalten in Bibliotheksräumen

- (1) Taschen, Mappen u. ä. sind in Sichtweite des Bibliothekspersonals abzustellen. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände und Garderobe.
- (2) Rauchen und laute Unterhaltung sind nicht gestattet.
- (3) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Ausleihbereichen der Bibliothek nicht erlaubt.
- (4) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung, (Hausordnung)

- (1) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) In einer separaten Hausordnung werden die Regelungen zur Nutzung des Gebäudes der Stadtbibliothek bekannt gegeben. Die Hausordnung ist jederzeit einsehbar und strikt einzuhalten.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- Gleichzeitig wird die Satzung der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) vom 17.02.2000,
- 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) vom 11.10.2001
- 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) vom 10.03.2005 außer Kraft gesetzt.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 11.6.15


D. Neumann
Bürgermeister



Hausordnung

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt. In dem Leseraum der Stadtbibliothek ist Ruhe zu bewahren.
- (2) Taschen, Mappen u. ä. sind in Sichtweite des Bibliothekspersonals abzustellen.
- (3) Für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadtbibliothek haften die Stadt sowie ihre Bediensteten nicht.
- (4) Sofern der Pflicht zum Abstellen der Taschen, Mappen u. ä. nicht nachgekommen wurde, ist das Personal der Stadtbibliothek berechtigt, Einblick in die mitgebrachten Taschen, Mappen u. ä. zu verlangen.
- (5) Die Benutzer der Stadtbibliothek haben alles zu unterlassen, was den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes zuwiderläuft. Insbesondere das Telefonieren mit dem Handy, das Rauchen, Essen, Trinken ist in den Räumen der Stadtbibliothek verboten. Verhaltensweisen, die andere Benutzer stören oder das Gebäude und die Gegenstände der Stadtbibliothek gefährden, sind zu unterlassen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Tier- mit Ausnahme von Blindenhunden – Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (7) Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben. Der Verlierer wende sich an das Personal der Stadtbibliothek. Die Fundsachen werden einmal vierteljährlich an das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) abgeliefert.
- (8) Sammlungen, Werbungen sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Hansestadt Seehausen (Altmark). Der Leiter und die Mitarbeiter der Stadtbibliothek üben das Hausrecht aus.